



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

1

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport
Fachbereich Immobilien

Am Stadion 5
06122 Halle (Saale)

Abteilung 2
Zentrum für Acker-
und Pflanzenbau

Schreiben der Stadt Halle bezüglich eines Pestizidverzichts auf verpachteten städtischen (stadteigenen) Flächen

hier: fachliche Stellungnahme bezüglich Ihrer Anfrage

Sehr geehrte Frau Eckhardt,

zu Ihrer Anfrage **Welche Auswirkungen hätte eine Pflanzenschutzmittel-Verzichts-Klausel für konventionelle Landwirtschaftsbetriebe bzw. auch für die Nutzer anderer Flächen?** nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Auswirkungen in Kleingärten, Garagenanlagen, Sportanlagen, etc.:

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Kulturland) eingesetzt werden.

Wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf sogenanntem Nichtkulturland angestrebt, z.B. auf Garagenanlagen, muss im Vorfeld der Anwendung eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG bei der zuständigen Behörde (Sachsen-Anhalt: LLG) eingeholt werden.

Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 PflSchG darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), z.B. Sportanlagen, nur ein dafür zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewendet werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach § 17 Abs. 2 PflSchG genehmigt worden ist.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Bernburg, 04.04.2018

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:
13.03.2018

Mein Zeichen:
23.3.1

Bearbeitet von:
Herrn Teßner

☎ (03471) 334 - 342

E-Mail:
Frank.Tessner@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, sind für jedermann zugängliche, öffentliche Flächen, die ihrem Zweck nach bewusst auch dazu bestimmt sind. Hierzu gehören z.B. öffentliche Parks, Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, u.a.

„In Haus- und Kleingärten dürfen ohne Sachkundenachweis nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die den Aufdruck tragen "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig". Über die Eignung für nichtberufliche Anwender entscheidet das BVL bei der Zulassung. Kriterien sind unter anderem die Eigenschaften der Mittel, Art und Größe der Verpackung und die Dosiereinrichtung.

Auch wenn diese Mittel einfach in der Handhabung sind und vergleichsweise günstige Eigenschaften haben, sollten sie dennoch mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein angewendet werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch für nichtberufliche Anwender. So darf die Anwendung nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten erfolgen und es sind die Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Der Anwender sollte sorgfältig die Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Darin steht alles, was zur sicheren und vorschriftsmäßigen Anwendung nötig ist“ (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL).

Aufgrund der kleinräumigeren Struktur von Sportplätzen und Haus- und Kleingärten, stehen eine Reihe alternativer Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hier kann bei der Beseitigung von z.B. unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf mechanische Unkrautbekämpfung zurückgegriffen werden. Auch bei der Bekämpfung und Beseitigung von Krankheiten und Schädlingen bestehen diverse alternative Möglichkeiten, wie z.B. Schädlinge per Hand ablesen, befallene Pflanzenteile abschneiden, punktueller Bodenaustausch, u.a. Abschließend bleibt zu sagen, dass aus unserer Sicht ein kompletter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für diesen Bereich denkbar, aber nur schwer durchsetzbar wäre.

2. Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe:

Zunächst ist zu sagen, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe unter Umständen und in gewissen Handlungsspielräumen durchaus auch Pflanzenschutzmittel einsetzen dürfen. Hierfür existiert die sogenannte „FiBL“ – Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland. In dieser Betriebsmittelliste findet sich u.a. eine Reihe vom BVL zugelassener Pflanzenschutzmittel. Konventionell wirtschaftende Betriebe dürfen darüber hinaus alle in Deutschland vom BVL zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PSM), unter Beachtung der Zulassung, der Anwendungsbestimmungen, der PflSchAnwVO und innerhalb der Indikationen unter Beachtung der „guten fachlichen Praxis“ einsetzen.

Alle beruflichen Anwender von PSM, sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende, müssen über die Sachkunde nach §9 PflSchG verfügen.

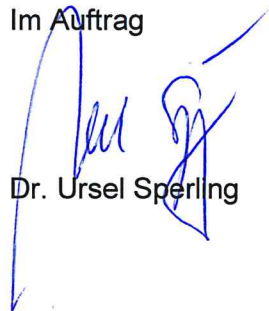
Die einzelbetrieblichen Auswirkungen durch einen kompletten Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lassen sich nicht pauschal beurteilen. Hierbei spielt eine ganze Reihe weiterer Faktoren wie z.B. Ertragspotenzial, Witterung, Bodenverhältnisse, betriebliche Ausstattung (Personal, Maschinen etc.) eine entscheidende Rolle. In der Regel verfahren ökologisch wirtschaftende Betriebe nach entsprechend angepassten Anbauverfahren (Kulturpflanzenarten, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Reihenabstand usw.). Wegen der Einschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz verfügen sie z.B. über Spezialgeräte (z.B. Hackmaschinen, Striegel) für eine mechanische Unkrautbekämpfung. Zudem sind im Vergleich zur konventionellen Produktion deutlich andere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu beachten (geringeres Ertragsniveau, höherer Aufwand und damit höhere Kosten bei bestimmten Maßnahmen oder auch Betriebsmitteln, höheres Preisniveau für Ernteprodukte).

Eine Umstellung von konventioneller zu ökologischer Bewirtschaftung hat somit erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, die während der Umstellungsphase zum Teil durch Förderprogramme ausgeglichen werden sollen. Ob eine Umstellung im Einzelfall sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist, obliegt allein der Entscheidung des Landwirts.

Für weitere Informationen möchten wir Sie auf das Fachinstitut „Institut für Strategien und Folgeabschätzungen“ des Julius-Kühn-Institut verweisen. Den Internetauftritt sowie die Kontaktdaten zum Institut finden Sie unter <https://www.julius-kuehn.de/sf/>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ursel Sperling

